

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Lieber Freund!

Auf Dein Schreiben vom 3. Oktober d.J., betreffend die Ausführungen des Nationalrates Dr. Gredler zum Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, teile ich Dir folgendes mit:

Für eine Wiedereröffnung der Anmeldefrist besteht keine Veranlassung. <Im § 13 Abs. 1 des KVSG, BGBl. Nr. 127/1958, war eine Anmeldefrist von 1 1/2 Jahren bis 31. Dezember 1959 vorgesehen, die mit der Novelle vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 305/1959 um ein volles Jahr bis 31. Dezember 1960 verlängert wurde. Es hatte daher alle Geschädigten 2 1/2 Jahre Zeit, ihre Anmeldungen vorzunehmen - ein Zeitraum, der als ausreichend angesehen werden muß.> Wenn Nationalrat Dr. Gredler die Notwendigkeit der Fristverlängerung damit begründet, <daß sich bei Plünderungsschäden oft erst in einem zivilgerichtlichen Verfahren herausstellt, daß die Täter nicht Einheimische, sondern

./.

An
den Herrn Bundeskanzler
Dr. Alfons G o r b a c h,
W i e n I.,

Angehörige einer Besatzungsmacht waren, > muß dem entgegengehalten werden, < daß es in der Praxis nach Kenntnis des Bundesministeriums für Finanzen noch niemals vorgekommen ist, daß ein Geschädigter deshalb einen Plünderungsschaden nicht angemeldet hat, weil er über die Täter im Zweifel war; im Gegenteil haben die Geschädigten immer Plünderungen durch Besatzungsangehörige behauptet, selbst wenn die wahren Täter Zivilpersonen waren. >

Auch das zweite Argument, daß < eine Neueröffnung der Anmeldefrist die Möglichkeit bieten würde, jenen Angestellten und Arbeitern, die durch Abordnung in die besetzten Gebiete an ihrem dortigen Wohnsitz ihr Hab und Gut verloren haben und die aus dem formalen Grunde des Auslandsgeschehens abgewiesen wurden, eine Entschädigung zu gewähren. > ist nicht stichhältig. < Diese Gruppe von Geschädigten wird nämlich auf Grund des nach dem österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag zu erlassenden Entschädigungsgesetzes für Umsiedler und Vertriebene nach Maßgabe der Bestimmungen des Kriegs- und Verfolgungssachschadengesetzes zum Zuge kommen. >

Eine Erhöhung der Entschädigungszahlungen für die Kriegssachgeschädigten kann aus mehrfachen Gründen nicht in Erwägung gezogen werden. Vor allem ist allgemein bekannt, daß die Kriegssachgeschädigten dank der seit langem andauernden Konjunktur zum weitaus überwiegenden Teil die Schäden wirtschaftlich

überwunden und die verlorenen Sachen ~~längst~~ nachgeschafft haben. Es darf ^{auch} ~~aber~~ nicht übersehen werden, daß eine Erhöhung der Entschädigungssätze für die Kriegssachgeschädigten zwangsläufig auch die Erhöhung der Entschädigungen für die Besatzungsgeschädigten und für die Umsiedler und Vertriebenen zur Folge haben müßte. Dies würde eine untragbare finanzielle Belastung für den Bund bedeuten. } Schließlich muß auch bedacht werden, daß eine jetzt vorzunehmende Erhöhung der Entschädigungen sich auch auf die bereits abgewickelten Fälle (rund zwei Drittel der angemeldeten Fälle sind bereits erledigt) auswirken müßte, d.h., daß auch die schon erledigten Fälle nochmals zu bearbeiten wären, womit ein Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der mit dem vorhandenen Personal umso weniger bewältigt werden könnte, als die derzeit mit den Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz-Schäden befaßten Kräfte schon dringend für die Vorarbeiten für das Umsiedler- und Vertriebengesetz benötigt werden. }
Demnach kann nach meiner Ansicht beiden vorgebrachten Wünschen des Nationalrates Gredler nicht entsprochen werden.

Mit den besten Grüßen

Dem stets ergebenen
J. Klein